



**Bedingungen für die
Überlassung und Benutzung der Festhalle Stutensee
im Stadtteil Blankenloch**

**und der „Spechaahalle“ im Stadtteil Spöck
der Stadt Stutensee**

(Benutzungsordnung)

vom 01.01.96

In der Fassung

vom 22.10.2001
rechtskräftig seit 01.01.2002

vom 31.01.2011
rechtskräftig seit 01.01.2011



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 31.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der
Festhalle im Stadtteil Blankenloch und der
„Spechaahalle“ im Stadtteil Spöck der Stadt Stutensee
(Benutzungsordnung)**

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Festhalle Stutensee im Stadtteil Blankenloch und die Spechaahalle im Stadtteil Spöck sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stutensee. Sie werden als Mehrzweckhallen betrieben und auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dgl.) vermietet. Daneben führt die Stadt Stutensee eigene Veranstaltungen in der Festhalle und Spechaahalle durch.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Stutensee. Sie ist Vermieterin der Halle. Anträge auf Überlassung der Hallen sind schriftlich einzureichen.

§ 2

Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Hallen sowie der Außenanlagen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Stadt Stutensee, Rathausstraße 1-3, 76297 Stutensee, gestellt werden muß. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

Die Überlassung der Hallen sowie deren Einrichtung als auch die Überlassung der Außenbereiche erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Mietvertrag) der Vermieterin mit dem jeweiligen Nutzer. Diesem Vertrag liegt die "Benutzungsordnung" zugrunde. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Hallen und der Außenbereiche ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages maßgebend. Bei Prüfung der



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Specaahalle Spöck

01/11

C 5

Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Stadt zu berücksichtigen. Bereits genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang.

- (3) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Festhalle und Kulturhalle (Halle, Anbauten, Außenanlagen).
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen und in den Außenanlagen aufhalten. Mit Abschluß des Mietvertrages unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabdeckung 50% des Mietanteils, bei einem späteren Rücktritt eine Ausfallsentschädigung von 75% zu entrichten. Dazu kommt ein Ersatz der tatsächlich entstandenen vollen Kosten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Stadt Stutensee die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehene Halle, Säle oder Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Der Stadt Stutensee steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist sie dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) Wichtige Gründe, welche die Stadt Stutensee berechtigen vom Vertrag zurückzutreten sind gegeben, wenn
 - a) der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
 - b) außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

-
- c) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.
 - d) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für welche sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat in diesen Fällen keinen Entschädigungsanspruch. In den Fällen Buchstabe b), c) und d) wird der Mieter von der Zahlung des Benutzungsentgelts befreit.
- (4) Tritt infolge eines von der Vermieterin nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, daß Einrichtungen der Hallen (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Mieter keinen Schadenersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Veranstaltung bekannt sind, kann er vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

§ 5

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Festhalle und Spechaahalle werden von der Stadt Stutensee – Hauptamt - verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt der Stadt Stutensee zuständig.
- (2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Festhalle und der Spechaahalle haben die Hausordnung einzuhalten.
- (3) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters: Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt übt der Hausmeister das Hausrecht aus.

Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hausmeister sofort aus den Hallen oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

- (4) Einem Veranstalter können vor einer Veranstaltung die notwendigen Schlüssel ausgehändigt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Für Verlust haftet der Empfänger der Schlüssel.
- (5) Wird die Festhalle und Spechaahalle für Vorbereitungen zu einer Veranstaltung außerhalb der vereinbarten Benutzungszeit benötigt, ist dies mit dem Hausmeister festzulegen. Diese Zeiten müssen auf das zum Vorbereiten der Veranstaltung unbedingt Nötige beschränkt werden. Die Stadt ist berechtigt, die durch die zeitliche Beanspruchung des Hausmeisters außerhalb der eigentlichen Veranstaltung angefallenen Kosten dem Veranstalter aufzugeben.



§ 6

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits- gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Polizeistunde und der Jugendschutzbestimmungen).
- (2) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Dies gilt auch, wenn sich durch die Bühnenvergrößerung (Festhalle) die Zahl der Sitzplätze gegenüber dem Bestuhlungsplan vermindert. Stehplätze sind nicht zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Zur Wahrnehmung dienstlicher Belange sind vom Veranstalter Karten für die üblichen Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen.
- (5) Für jede Benutzung der Hallen hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu bestellen und spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung der Stadt zu benennen.
- (6) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der jeweiligen Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Halle aushängt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt. Übernimmt die Stadt das Aufstellen von Tischen und Stühlen, so sind die entstehenden Lohnkosten der Stadt zu erstatten. Nach Beendigung der Veranstaltung muß der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzbarer Räume selbst und auf eigene Kosten sorgen. Auf- und Abbau, sowie Reinigung erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters. Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, daß sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.
- (7) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand an den Hausmeister zurückzugeben. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
- (8) Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird dies von der Stadt auf Kosten des Veranstalters vorgenommen. Auf die Richtlinien zur Reinigung der Festhalle wird verwiesen.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

-
- (9) Die Ausschmückung und Dekoration der jeweiligen Halle und der Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in den Hallen ist verboten.
 - (10) Der Außenbereich der Hallen ist an den dafür gekennzeichneten Stellen für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
 - (11) Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden.

§ 7

Programm und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter muß auf Anforderung rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung der Stadt Stutensee vorlegen.

Falls das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet werden aus Gründen, welche der Stadt Stutensee bei Vertragsabschluß nicht bekannt sein konnten oder der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann vom Vertrag zurückgetreten werden, ohne daß dadurch Ansprüche an die Stadt Stutensee geltend gemacht werden können.

- (2) Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit der Stadt Stutensee vorbesprechen.

§ 8

Überlassung der Übertragungsanlage

- (1) Die Benutzung der Übertragungsanlage ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Bedienung des Mischpultes ist die Anwesenheit einer Fachkraft oder einer Person, die von der Firma, die die Anlage installiert hat, in die Technik eingewiesen wurde, ständig erforderlich.
- (3) Sofern dem Veranstalter keine Fachkraft zur Verfügung steht, kann auch der Hausmeister mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Er kann während dieser Zeit jedoch keine anderen Aufgaben wahrnehmen. Die Betreuung der Anlage durch den Hausmeister ist gebührenpflichtig.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

§ 9

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

§ 10

Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand

Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden.

§ 11

Benutzung von Musikinstrumenten

Der in der Festhalle zur Verfügung stehende Flügel ist pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen vom Veranstalter nur mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden.

§ 12

Technische Einrichtungen

Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadt Stutensee festgelegt. Dem Veranstalter stehen grundsätzlich alle in der Halle vorhandenen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlage, Scheinwerferanlage usw.) zur Verfügung. Er hat für die Benutzung die in der jeweils gültigen offiziellen Preisliste angegebenen Preise zu entrichten. Die Bedienung der Einrichtungen erfolgt gegen Ersatz der in der Preisliste angegebenen Personalkosten durch Personal der Stadt Stutensee. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Stutensee.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

(1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk sollen bei der Stadt Stutensee rechtzeitig angezeigt werden. Über die

Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Stadt Stutensee zu leistenden besonderen Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen. Damit verbundene Zusatzleistungen werden nach Vorgabe der Stadt Stutensee berechnet.

(2) Auch Bandaufnahmen von Veranstaltungen aller Art bedürfen stets einer Erlaubnis.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

§ 14

Miete und sonstige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Hallen setzen sich wie folgt zusammen und berechnen sich pro Tag:

1. Grundmiete
2. Umsatzabhängige Miete
3. Stromkosten
4. Heizungskosten
5. Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken
6. Benutzung des Flügels
7. Benutzung der Übertragungsanlage
8. Mehrwertsteuer

1. Grundmiete

Die Grundmiete gilt für einen Tag oder, wenn eine Veranstaltung in den nächsten Tag übergeht, für eine Veranstaltung.

	alle Beträge in EUR	Festhalle	Spechaahalle
1.1	Kleiner Nebenraum	25,00	---
1.2	Großer Nebenraum	40,00	---
1.3	Kleiner und großer Nebenraum	60,00	---
1.4	Halle ohne Nebenraum (ohne Empore/Foyer)	90,00	---
1.5	Halle mit Nebenraum (ohne Empore/Foyer)	110,00	---
1.6	Halle mit Empore	120,00	---
1.7	Halle mit Empore u. Nebenräumen	140,00	---
1.8	Bühne ohne Bühnen-Nebenräume	25,00	---
1.9	Bühne und Bühnen-Nebenräume	45,00	---
1.10	Bühne, Bühnen-Nebenräume und Vorbühne	55,00	---
1.11	Vorbühne (mobile Teile)	20,00	---
1.12	Küche	50,00	---
1.13	Küche und Ausgabestation im OG	55,00	---
1.14	Gebrauch von Geschirr und Gläser incl. Nutzung der Gläserpülmaschine (eingeschr. Küchennutzung)	20,00	---
1.15	Foyer, allein	50,00	---
1.16	Gesamte Halle	250,00	125,00
1.17	WC-Anlage	50,00	50,00
1.18	Für auswärtige Mieter sowie bei gewerblicher Nutzung und privater Nutzung erhöht sich die Grundmiete um jeweils	100%	200%

Wird die jeweilige Küche zur Vorbereitung der Bewirtung bei einer Veranstaltung an einem Tag vor der Veranstaltung genutzt, wird eine Miete in Höhe von 25,00 € pro Tag erhoben.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

Ebenso wird für das Entleihen von Gläsern und Geschirr inklusive Nutzung der Gläserpülmaschine sowie die Kühlung der benötigten Getränke eine eingeschränkte Küchennutzung in Form einer Pauschale von 25,00 €/Tag für die Festhalle erhoben.

2. Umsatzabhängige Miete

Die umsatzabhängige Miete wird aus dem Nettowarenwert der von der Stadt je Veranstaltung gelieferten Getränke berechnet (Bier und alkoholfreie Getränke müssen von der Stadt bezogen werden).

Die umsatzabhängige Miete beträgt bei einem Umsatz (Nettowarenwert):

0,00 bis	1.000,00 €	5 %
1.001,00 bis	2.000,00 €	7 %
ab	2.001,00 €	9 %

3. Stromkosten

Der Stromverbrauch für die Benutzung der Küche in der Festhalle und der Stromverbrauch für die Benutzung der gesamten Spechaahalle wird durch einen Zwischenzähler/Zähler ermittelt. Die Kosten für eine Kilowatt-Stunde werden nach dem jeweils gültigen Bezugspreis weitergegeben.

4. Heizungskosten und sonstige Nebenkosten

Die Heizungskosten werden für die Festhalle pauschal festgesetzt

- 1) in der Zeit vom 16.09. bis 30.11. auf 8 %
- 2) in der Zeit vom 01.12. bis 15.04. auf 12 %

jeweils der Summe der Grundmiete.

Wenn in der Zeit vom 16.04. bis 15.09. geheizt werden muss, werden die Heizkosten mit 8 % der Summe der Grundmiete berechnet.

Die Heizungskosten für die Spechaahalle werden nach Verbrauch berechnet.

Sonstige Nebenkosten für beide Hallen werden ebenfalls nach Verbrauch berechnet.

5. Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken

Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur von der Stadt Stutensee nach der jeweils gültigen Preisliste bezogen werden.

6. Benutzung des Flügels (nur Festhalle)

Die Miete für den Flügel beträgt 25,00 € pro Veranstaltungstag.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

7. Benutzung der Übertragungsanlage (nur Festhalle)

Die Miete für die Übertragungsanlage beträgt 25,00 € in der Festhalle pro Veranstaltungstag. Für die Betreuung der Anlage durch den Hausmeister werden dem Veranstalter die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Die Miete und sonstigen Entgelte nach Abs. 1 - 6 sind umsatzsteuerpflichtig in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

§ 15

Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen

- (1) Die Miete und die sonstigen Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf Konto Nr. 88003454 bei der Volksbank Stutensee Hardt e.G. (BLZ: 66061059) zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadt Stutensee ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 16

Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken

- (1) Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen dürfen bei Veranstaltungen in sämtlichen Räumen der Festhalle sowie der Spechaahalle als auch bei Veranstaltungen auf dem Außenbereich der Hallen nur von der Stadt Stutensee bezogenes Bier und alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen.
Hierbei ist es unerheblich, ob die Veranstaltungen auf dem Außenbereich der Hallen oder in einem dort befindlichen Festzelt stattfinden.

Die Stadt Stutensee liefert in den obengenannten Fällen das Bier und sämtliche alkoholfreie Getränke zu den jeweils gültigen Preisen. Dem Veranstalter steht es frei, seine Wiederverkaufspreise nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muß allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes liegen.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt den Veranstalter mit einer Vertragsstrafe bis zur 5-fachen Höhe der Grundmiete belegen.



§ 17

Kleiderablage (Garderobe)

Die Kleiderablage (Garderobe) im Foyer der Halle wird vom Veranstalter betrieben. Die Stadt schließt jegliche Haftung für Beschädigungen oder Verlust von abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.

Garderobenmarken werden auf Wunsch von der Stadt zur Verfügung gestellt und sind an den Hausmeister, nach Nummern sortiert, zurückzugeben.

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen (z.B. bei Faschingsveranstaltungen) ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Lüftung und Elektroakustik dürfen nur vom Hausmeister oder von einer vom Hausmeister beauftragten Person bedient werden.
- (3) Wird die jeweilige Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht bei Ausstellungen der Tierzuchtvereine.
- (5) Nach Beendigung von Tieraussstellungen müssen die benutzten Räume durch den amtlichen Desinfektor auf Kosten des Veranstalters entsprechend den gesetzlichen Vorschriften desinfiziert werden.

§ 19

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

-
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Stutensee von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten.
Er hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (3) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Für sämtliche, von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.
- (4) Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (5) Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Veranstalter haftet auch für die, durch diese Anlagen verursachten Schäden.
- (6) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken. Der Veranstalter, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.
- (7) Unabhängig von Ziffer (6) kann die Besucherzahl bei der Benutzung der Hallen auf eine für die Veranstaltung angemessene Höhe begrenzt werden.
- (8) Die Stadt kann vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung den Nachweis verlangen, dass er sich gegen Schadenersatzansprüche im Umfang der von ihm nach den bestehenden Bestimmungen zu tragenden Haftpflicht ausreichend versichert hat. Die Ersatzleistungssummen der Versicherung sind in der Regel festzusetzen auf
- | | |
|--------------|----------------------|
| 50.000,00 € | für Sachschäden |
| 500.000,00 € | für Personenschäden. |

Die Stadt Stutensee kann je nach Risiko höhere Versicherungen verlangen oder niedrigere Beträge zulassen.



Benutzungsordnung für die Festhalle Stutensee und Spechaahalle Spöck

01/11

C 5

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (9) Für sämtliche eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Stutensee keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

§ 20

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Stutensee zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Stutensee berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 21

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögens der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern.

§ 22

Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur jeweiligen Halle während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 23

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung der Hallen belegt werden.



**§ 24
Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Stutensee kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

**§ 25
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

**§ 26
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stutensee, den 31.01.2011

- Demal –
Oberbürgermeister